

Wichtige Urteile für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

BafoG: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) können – bis auf eine Pauschale vom 20 % des Gesamtbedarfs nach dem BAföG für ausbildungsbestimmte Kosten als zweckbestimmtes privilegiertes Einkommen – auf die gleichzeitig bezogenen Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) angerechnet werden. Eine hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb jetzt vor dem Bundesverfassungsgericht ohne Erfolg. (AZ: 1 BvR 2556/09)

Ein-Euro-Jobs: Ein-Euro-Jobber müssen die Fahrten zu ihrem Arbeitsplatz selbst bezahlen. Kosten für eine Monatskarte seien nicht zusätzlich zu erstatten, entschied das Bundessozialgericht am 13.11.2009. Konkret ging es einem Arbeitslosen aus dem Sauerland um die Erstattung der Kosten für eine Monatskarte in Höhe von 52 Euro. Die Monatskarte brauchte er, um seinen Ein-Euro-Job in einem Gebraucht Möbelkaufhaus zu erreichen. Dort verdiente der Mann 130 Euro monatlich zusätzlich.
(AZ: B 14 AS 66/07 R)

Kabelfernsehen: Hartz-IV-Empfänger können die Kosten für Kabelfernsehen erstattet bekommen. Das entschied das Bundessozialgericht am 19.02.2009. Voraussetzung für eine Übernahme der Gebühren durch das Jobcenter sei allerdings, dass die Arbeitslosen im Mietvertrag zur Nutzung des Kabelanschlusses verpflichtet seien. Nur dann müssten die Gebühren als Teil der Unterkunftskosten anerkannt und vom Amt bezahlt werden.
(AZ: B 4 AS 48/08 R)

Krankenversicherung: Auch wer trotz Hilfebedürftigkeit keinen Hartz-IV-Antrag gestellt hat und deshalb nicht krankenversichert ist, hat im Notfall Anspruch auf medizinische Versorgung. In solchen Fällen habe das Sozialamt die Behandlungskosten zu tragen, entschied das Bundessozialgericht am 19.05.2009.
(AZ: B 8 SO 4/08 R)

Nachtzuschläge: Für Hartz-IV-Empfänger lohnt es sich nicht, nachts oder feiertags zu arbeiten. Die Lohnzuschläge, die für eine Beschäftigung in den Nachtstunden oder an Sonn- und Feiertagen gezahlt werden, sind nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 1.6.2010 in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Es handele sich um ganz normales Einkommen zum Lebensunterhalt, urteilte der Senat.
(AZ: B 4 AS 89/09 R).

Regelsätze: Die seit 2005 geltenden Hartz-IV-Regelsätze sind verfassungswidrig. Das entschied das Bundesverfassungsgericht am 9.2.2010. Die Leistungen seien nicht korrekt ermittelt worden. Die gesetzlichen Vorschriften genüchten nicht dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Bund und Länder verständigten sich daher auf eine schrittweise Anhebung der Regelsätze um acht Euro. Beschlossen wurde außerdem ein Bildungspaket für Kinder in Höhe von 1,6 Milliarden Euro.
(AZ: 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09)

Sittenwidrige Löhne: Auch arbeitslose Hartz-IV-Empfänger müssen nicht für jeden Lohn arbeiten. Lehnen sie einen Job wegen sittenwidriger Vergütung ab, darf die zuständige Behörde die gezahlte Unterstützung nicht kürzen, wie das Sozialgericht Berlin in einem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz 8.10.10 entschied. Damit gaben die Richter dem Antrag einer Arbeitslosen gegen die vom Jobcenter verhängte Kürzung ihres Arbeitslosengeld-II-Anspruchs statt.
(AZ: S 55 AS 24521/10 ER)

Umzugskosten: Hartz-IV-Empfänger müssen ihre Umzugskartons in der Regel selbst schleppen. Nur wenn Arbeitslose wegen ihres Alters, einer Behinderung oder kleiner Kinder ihren Umzug nicht selbst organisieren könnten, sei ihnen vom Jobcenter ausnahmsweise auch eine professionelle Möbelspedition zu bewilligen, entschied das Bundessozialgericht am 6.5.2010. Allerdings bezieht sich das Urteil lediglich auf freiwillige Umzüge
(AZ: B 14 AS 7/09 R).

Wohnmobil: Auch ein Wohnmobil kann eine Unterkunft im Sinne der Hartz-IV-Regeln sein. Das hat das Bundessozialgericht in Kassel am 17.6.2010 klargestellt. Im konkreten Fall verurteilte das BSG die Arbeitsgemeinschaft der Stadt Kaiserslautern, auch Anteile der Kraftfahrzeugsteuer und Haftpflichtversicherung für das Wohnmobil eines Hartz-IV-Empfängers zu bewilligen.
(AZ: B 14 AS 79/09).

Wohnort: Arbeitslose dürfen sich ihren Wohnort frei aussuchen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 1.6.2010 können Hartz-IV-Empfänger nicht dazu gezwungen werden, in einer billigen Unterkunft auf dem Land wohnen zu bleiben. Auch wenn sie in eine Stadt oder Region mit höherem Mietniveau wechseln würden, müssten ihnen grundsätzlich die dort als angemessen geltenden Unterkunftskosten erstattet werden, entschieden die Kasseler Richter.
(AZ: B 4 AS 60/09 R).